

## Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Grundschule des Grundschul- und Kindergartenverbandes Dürnau - Gammelshausen (Schulkindbetreuungssatzung)

Auf Grund von §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Grundschul- und Kindergartenverbandes Dürnau-Gammelshausen (GKV) am 13.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Der Grundschul- und Kindergartenverband Dürnau- Gammelshausen (GKV) richtet folgende Betreuungsangebote als öffentliche Einrichtungen an der Grundschule des Verbandes ein:
  - 1.1 **Randzeitenbetreuung** an Schultagen vor dem Unterricht  
7:00 Uhr - Unterrichtsbeginn
  - 1.2 **Ferienbetreuung** nach vom GKV festgelegten Ferienwochen / Brückentagen  
jeweils Mo bis Fr: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.  
An Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (2) Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Das Betreuungsangebot steht den an der Grundschule des Verbandes unterrichteten, schulpflichtigen Kinder der Klassenstufen 1 - 4 (Schulanfänger ab 01.09.) zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt durch die Verbandsverwaltung.
- (3) Während der Betreuung werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Schulunterricht, Nachhilfe oder Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

### § 2 Elternbeiträge

Die genannten Elternbeiträge stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar.

- (1) Randzeitenbetreuung:
  - a) Für die Teilnahme erhebt der GKV von der bzw. den sorgeberechtigten/n

Person/en eine Betreuungsgebühr. Grundsätzlich werden die vollen Elternbeiträge für jeden angefangenen Monat erhoben.

- b) Der monatliche Elternbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Der August ist nicht kündbar.
- c) Die Benutzungsgebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus erhoben und sind sofort fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung des Betreuungszeitraums im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Schulschließung, Krankheit oder Fernbleiben des Kindes.
- d) Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Abbuchung ist erforderlich.
- e) **Der Elternbeitrag beträgt für die Randzeitenbetreuung: 40€/Monat**

(2) Ferienbetreuung:

- a) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Elternbeiträge nach Anzahl der Betreuungstage der gebuchten Ferienwoche erhoben. Die Betreuung ist nur wochenweise buchbar.
- b) Die Benutzungsgebühren werden jeweils zum 1. des Betreuungsmonats im Voraus erhoben und sind sofort fällig. Dies gilt auch bei Unterbrechung durch Krankheit oder Fernbleiben des Kindes.
- c) Die Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandats zur Abbuchung ist erforderlich.
- d) **Der Elternbeitrag beträgt für die gebuchte Ferienwoche des Kindes 10 €/ Betreuungstag.**
- e) Der Elternbeitrag für die Teilnahme am optionalen, (nicht verlässlich angebotenen) warmen Mittagessen in der Mensa wird bei Inanspruchnahme tageweise separat erhoben. Die Höhe richtet sich nach den aktuellen Menükosten des Caterers.

### § 3 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Randzeiten- und Ferienbetreuung muss jeweils schriftlich bei der Schulkindbetreuung/ Verbandsverwaltung durch die sorgeberechtigte/n Person/en mittels Anmeldeformular erfolgen.

a) Randzeitenbetreuung

Die *Anmeldung* eines Kindes zur Randzeitenbetreuung ist für die Dauer eines Schulhalbjahres jeweils zum 01.09. bzw. 01.03. möglich. Sie ist nicht für einzelne Wochentage buchbar. Erfolgt keine Abmeldung, wird die Randzeitenbetreuung automatisch fortgeführt.

*Abmeldungen* werden zum Schulhalbjahr 28.02. oder 31.08. entgegengenommen.

Die Abmeldung eines Kindes erfolgt mit Übergang in die weiterführende Schule zum Ende des jeweiligen Schuljahres automatisch.

In Ausnahmefällen kann eine Abmeldung aus einem wichtigen Grund (z. Bsp.

Wegzug) mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats erfolgen. Der August ist nicht kündbar.

b) Ferienbetreuung

Die *Anmeldung* zur Ferienbetreuung erfolgt auf Basis des vom GKV festgelegten Ferienplans in der ersten Hälfte des Schuljahres für das folgende Kalenderjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldeeingang. Restplätze werden vor den jeweiligen Ferien ausgeschrieben und können kurzfristig gebucht werden.

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich, sofern sie nicht vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienwoche schriftlich von den Sorgeberechtigten widerrufen wird. Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise buchbar. Ausgenommen davon sind angebotene Brückentage.

#### **§ 4 Krankheitsfall**

Die Teilnahme an der Betreuung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen darf bzw. dürfte,
- b) das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei sich oder in der Familie wieder an der Betreuung teilnehmen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

#### **§ 4 Ausschluss**

Die Verbandsverwaltung kann ein Kind von der Betreuung ausschließen, wenn

- a) ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig nicht an der Betreuung teilgenommen hat;
- b) ein Kind die Arbeit in der Betreuungsgruppe durch sein Verhalten nachhaltig stört;
- c) der Elternbeitrag trotz Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wurde.

#### **§ 5 Versicherung/Haftung**

- (1) Der Besuch der Betreuung der Randzeitenbetreuung fällt unter den gesetzlichen Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung (UKBW). Hiervon wird auch der unmittelbare Weg zur und von der Betreuung erfasst.  
Für die Ferienbetreuung besteht kein Unfallversicherungsschutz durch die UKBW. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Interesse privat ein entsprechender Versicherungsschutz abgeschlossen werden sollte.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungsperson/en beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten Betreuungsende.

- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 6 Datenverarbeitung

- (1) Der GKV darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Mit Anmeldung stimmen die Sorgeberechtigten der Erhebung und Weiterverarbeitung dieser Daten ausdrücklich zu.
- (2) Der GKV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen. Die Sorgeberechtigten stimmen der Erhebung, Verwendung und Weiterverarbeitung dieser Daten zum Zweck der Abgabenerhebung ausdrücklich zu.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

### Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Grundschul- und Kindergartenverbandes Dürnau- Gammelshausen schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Dürnau, den 13.05.2025

Markus Wagner  
Verbandsvorsitzender

